



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

§. 8. Die Nichtbürger (Einwohner und Fremde)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Steuerpflicht und ordnete an, daß für sie die Termine der Schoßzahlung in den umliegenden Kirchspielskirchen bekannt gegeben werden sollten. Bald darauf bestritt aber Graf Gerhard der Stadt das Recht, Außenbürger zu haben, und setzte ein Verbot in dem Schiedsspruch von 1444 durch; die vorhandenen Außenbürger wurden verpflichtet, entweder in die Stadt zu ziehen oder das Bürgerrecht aufzugeben. Die vorübergehend, wenn auch längere Zeit, von Anna abwesenden Bürger werden durch jene Entscheidung kaum berührt worden sein. Für sie bestand Ende des 16. und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die oben schon erwähnte Vorschrift, daß ein Bürger, der über Jahr und Tag bzw. über 2 Jahre abwesend war, jährlich „einen Goldgulden in den Stadtgraben schickt“ bzw. „jährlich einen Gravengulden geben“ mußte, wenn er des Bürgerrechts nicht verlustig gehen wollte<sup>1</sup>.

### § 8. Die Nichtbürger (Einwohner und Fremde).

Neben den Bürgern gab es in der Stadt auch Nichtbürger<sup>1</sup>, die als Eingeseffene (ingesetene), Einwohner (incolae, wonner, inwonner), Beimohner, Gädmer<sup>2</sup> bezeichnet wurden, meist Gesinde und kleine Arbeitsleute, die den steuerlichen Lasten wie die Bürger unterworfen waren; so zahlten sie z. B. bei Eheschließungen die Brautweinabgabe und werden als solche in dem Brautweinregister vermerkt. Nur vorübergehend hielten sich in der Stadt die Fremden (vramede, gäste) auf, deren Handels- und Gewerbebetrieb erheblichen Beschränkungen unterlag, in der Hauptsache überhaupt nur an den Markttagen zugelassen war. Grundbesitz in der Stadt durften Nichtbürger nicht erwerben. Fiel er ihnen durch Erbschaft oder sonstwie zu, so mußten sie ihn binnen bestimmter Frist an einen Bürger verkaufen. Einzelne Ausnahmen von Fall zu Fall scheinen gelegentlich zugunsten geistlicher Korporationen, aber nur gegen eine besondere Abgabe und unter Befristung, gemacht worden zu sein<sup>3</sup>. Infolgedessen nennt das Häuserverzeichnis von 1723 auch keinen auswärtigen Besitzer. Anders stand es allerdings um den Grund und Boden in der Feldmark. Hier war, ganz abgesehen von den Ländereien des Essenschen Oberhofs Brockhausen, ein großer Teil Eigentum auswärtiger Stifter und nur pachtweise an Annasche Bürger überlassen; doch durften diese auswärtigen Grundbesitzer zur Einsammlung ihrer Gefälle keinen Frohnen oder Beitreiber, sondern nur einen Empfänger in der Stadt haben und mußten säumige Schuldner im ge-

<sup>1</sup> Ob hierbei vielleicht eine volksetymologische Umbildung eines ursprünglichen „Grasen“- in einen „Graben“-Gulden vorliegt? In den Ratsprotokollen findet sich noch am 21. II. 1625 der Vermerk: „Joh. Biesecke wegen Stehung seiner Bürgererschaft seinen Gravengulden einliefern lassen.“ — Vielleicht ist diese Zahlungsverpflichtung identisch mit der im Stadtrecht von 1346 § 15 erwähnten Abgabe.

<sup>2</sup> Daß schon vor der Stadtgründung Kölnische und Essensche Eigenleute in Anna saßen, die sich anscheinend ihren Herren zu entziehen suchten, zeigt eine Bestimmung in dem Friedensschluß von 1278 (Urk. nr. 1c).

<sup>3</sup> Nach den von ihnen meist bewohnten Buden (Gadem) benannt.

<sup>4</sup> Vgl. Urk. nr. 32 und 52.

wöhnlichen Rechtsgang durch die städtischen Exekutionsorgane mahnen bzw. pfänden lassen<sup>4</sup>. Auch sonstige auswärtige Eigentümer gab es in der Feldmark, die aber einer besonderen erhöhten Steuerpflicht durch die sogenannte Forensenkontribution unterlagen<sup>5</sup>. Hingewiesen sei schließlich auf die umfangreichen Bodingländereien, die aber schließlich in das Eigentum der Stadt selbst übergingen<sup>6</sup>, auf die Besitzungen der Stifter Klarenberg<sup>7</sup>, Fröndenberg<sup>8</sup> und des Klosters Steinhaus zu Beienburg im Herzogtum Berg, das, wie schon erwähnt, zeitweise im Besitz der Bodingländereien war<sup>9</sup>, sowie auf die Ländereien des schon mehrfach erwähnten Essenschen Oberhofs Brochhausen mit seinen 8 Unterhöfen.

Wurde bisheriges Bürgerland von einem Nichtbürger, etwa durch Erbschaft erworben, so besaß jeder Bürger die Befugnis, das Land auf Grund seines „Näherrechts“ zu erwerben<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Der Steuerratsbericht von 1722 § 19 gibt an, daß von den Saatländereien in der Feldmark nur ein Drittel erblicher Besitz der Bürger, zwei Drittel dagegen „denen Stiftern, Klöstern und anderen piis corporibus zuständig und mit Zehenden behaftet sind“; natürlich befindet sich darunter aber auch der Besitz der geistlichen Korporationen aus der Stadt selbst.

<sup>5</sup> Vgl. u. § 22.

<sup>6</sup> Vgl. o. S. 16\*.

<sup>7</sup> Vgl. Merg, „Klarenberg. II. B.“, insbesondere S. 254 nr. 293 die Beschreibung der dem Kloster auf der Feldmark von Unna gehörigen Ländereien und Renten, die am 9. III. 1439 von Lubbert dey Geseler angefertigt wurde und die Lage der einzelnen Grundstücke angibt nebst den Namen der Eigentümer bzw. Pachtinhaber. Es sind zusammen 249 Scheffelsaat, 7 Malderfaat, 8 Muddesaat Land sowie 1 Gartenplatz und ein kleiner Kamp (kempken), deren Flächeninhalt nicht angegeben ist. Davon waren Eigentum (erve) des Klosters: 98½ Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 1 Muddesaat, der Portenerschen: 1 Malderfaat, der zahlungspflichtigen Inhaber: 62 Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 2 Muddesaat; bei 88½ Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 5 Muddesaat sowie dem Garten und dem Kamp ist über das Eigentumsverhältnis nichts gesagt. Das Kloster erhielt von diesen Ländereien jährlich insgesamt: an Roggen 66½ Scheffel und 3½ Malder, an Gerste 93 Sch. und 1 M. (1 Sch. stand außerdem der Johannesgilde zu), an Roggen und Gerste 5 Sch., an Hafer 96 Sch. 4 M., dazu 6½ Hühner und 16 s. Von 34½ Scheffelsaat und 1 Malderfaat waren die angegebenen Leistungen von zusammen 48½ Scheffel und 1 Malder Hafer aber nur dann fällig, wenn das Land wirklich bestellt wurde; eyn verbleven muddesede landes, dat vercrat is, dat men nicht gebowen kan, zahlte keine Abgabe. Ein Malderfaat Land lag nach ausdrücklicher Angabe zu Lünern (Lunhern), also wohl nicht mehr in der Unnaschen Feldmark. — Eine wesentliche Erweiterung dieses Klarenbergischen Besitzes scheint nach 1439 nicht mehr stattgefunden zu haben.

<sup>8</sup> Für Fröndenberg würden die Urkunden im St. A. Münster sowie insbesondere eine daselbst befindliche Rolle der Zehntländereien im Unnaschen Felde von 1508 ebenfalls genauere Feststellungen ermöglichen.

<sup>9</sup> Der sonstige nicht unbeträchtliche Grundbesitz des Klosters Steinhaus zu Beienburg in der Unnaschen Feldmark ist aus einer Anzahl Urkunden ersichtlich (St. A. Düsseldorf, Beienburg); u. a. erwarb es dort am 25. II. 1441 66 Scheffelsaat Land von Hinrich van dem Warste (ebenda nr. 21). Das ihm 1454 in der Stadt gehörige Haus mit Hof (vgl. Urf. nr. 52) war noch 1574 in seinem Besitz (St. A. Düsseldorf, Beienburg nr. 105), scheint aber später verkauft worden zu sein. Über eine Schenkung an das Kloster vgl. Urf. nr. 64.

<sup>10</sup> Vgl. unten S. 14 Anm. 18.